

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 59 (1944)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Promotionen. — 2. Editiones Helveticae. — 3. Schule und Hausdienst. — 4. Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe. — 5. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. — 6. Kantonale Turnkurse zur Einführung in die umgearbeitete Knaben-Turnschule. — 7. Leistungsbrevier. — 8. Besoldungsberechnung für die Lehrerschaft und das Kanzlei und Hausdienstpersonal der Kantonallehranstalten. — 9. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 10. Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule. — 11. Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen. — 12. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 13. Verschiedenes. — 14. Inserate.
Beilage: Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1943.

Promotionen.

(Fortsetzung.)

4. Es ist der Schulpflege zuzugeben, daß die Durchschnittsnote 3,46 des Schülers M. sich durch eine nur wenig abweichende Bewertung einer Arbeit in die an sich genügende Note 3,5 verwandeln könnte. Daneben aber kann nicht übersehen werden, daß der Knabe aus mißlichen häuslichen Verhältnissen kommt, einen schwierigen Charakter hat und ein schlechtes Betragen an den Tag legt. Es fällt auf, daß die Schulpflege gerade diese negativen Eigenschaften des Schülers hervorhebt, um zu begründen, warum sie ihn in die Sekundarschule aufgenommen habe. Ihre Ausführungen erwecken den Anschein, als ob nur die Sekundarschule geeignet und fähig wäre, an solchen Kindern Erziehungsarbeit zu leisten, nicht aber die Primaroberstufe. Sie läßt außer acht, daß der Unterschied zwischen den beiden Schularten in den intellektuellen Anforderungen, nicht aber im Erzieherischen liegt. Die Sekundarschule hat einen Anspruch darauf, daß ihr nicht nur in intellektueller Hinsicht eine gewisse Auslese zugewiesen werde, sondern daß

auch sozial nicht oder schwer anpassungsfähige Elemente ferngehalten werden, da diese geeignet sind, den Lehrerfolg bei der ganzen Klasse herabzusetzen. Der Bezirksschulpflege ist daher beizupflichten, wenn sie den Schüler gerade wegen dieser Eigenschaften nicht in die Sekundarschule zugelassen hat. Der Rekurs der Schulpflege ist in diesem Punkte abzuweisen.

5. Nach § 64 des Gesetzes über die Volksschule stellt der Lehrer nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit Antrag auf Aufnahme oder Abweisung des Schülers, worauf die Schulpflege, nötigenfalls nach Anordnung einer Prüfung, entscheidet. Es besteht kein Zweifel, daß die Verantwortung für Aufnahme oder Abweisung einzig bei der Schulpflege liegt, daß sie sie weder delegieren noch sich anderswie abnehmen lassen kann. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß das Gesetz die Schulpflege nicht zur bloßen „Beschlußmaschine“ stempeln will, die nur die von den Lehrern errechneten Noten zu registrieren hat, sondern ihr eine selbständige Entscheidung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zubilligt. Dies erhellt namentlich aus der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, daß sich die Schulpflege in einer Prüfung ein eigenes Urteil über die Schüler soll bilden können.

Dieses Urteil ist nur möglich, wenn die Schulpflege von allen Fällen Kenntnis erhält. Zum mindesten aber müssen ihr alle Fälle gemeldet werden, in denen die Minimalnote 3,5 nicht erreicht worden ist oder in denen aus anderen Gründen Zweifel an der Qualifikation für die Sekundarschule bestehen. Es ist unzulässig und rechtswidrig, wenn die Lehrer nur einen Teil der Schüler mit Noten unter 3,5 der Schulpflege melden, andere Schüler mit ungenügenden Noten aber stillschweigend, über den Kopf der Schulpflege hinweg, in die Sekundarschule aufnehmen. Die Haltlosigkeit dieses Vorgehens zeigt sich namentlich darin, daß von den Lehrern, die überhaupt Meldung erstatten, nur ein Teil der Schulpflege die Noten der Probezeit bekanntgibt, und ebenso nur ein Teil der Schulpflege die Gründe mitteilt, die sie zur ausnahmsweisen Aufnahme veranlaßt haben, so daß die Schulpflege sich über diese Fälle gar kein Urteil bilden kann. Es ist aber auch rechtswidrig und unverständlich, wenn die Schulpflege von einer solchen Praxis Kenntnis hat, ohne dagegen einzuschreiten, sie im Gegenteil noch sanktioniert, in-

dem sie dem Wunsch der Lehrer willfahrt, den Eltern dieser Schüler ein warnendes Schreiben zuzustellen.

6. Der Erziehungsratsbeschluß vom 10. Dezember 1929 setzt die Promotionsnote auf 3,5 fest. Die Stadtschule Zürich und eine große Zahl anderer Schulen des Kantons haben ein sorgfältiges und bis ins Kleinste erwogenes System von Probearbeiten und deren Bewertung geschaffen, um eine möglichst gleichmäßige Taxiierung der Schüler zu erreichen. Differenzen in der Bewertung sind praktisch nur im Deutschen möglich, und auch hier bewegen sie sich in engen Grenzen. In der Regel kann daher ohne weiteres auf die vom Lehrer erteilten Noten abgestellt werden, und nach den Auskünften der Schulpflegen geschieht es auch in der Mehrzahl der Fälle. Es ist im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Schüler notwendig, daß nicht ohne zwingende Gründe von dieser Bewertung abgegangen werde. Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß aus diesen oder jenen Gründen eine Ausnahme sich aufdrängen kann. Es entspricht dem Sinn des Gesetzes, wenn in solchen Fällen die Schulpflege sich nicht starr an die Note 3,5 hält, sondern unter Umständen auch Schülern den Zutritt zur Sekundarschule ermöglicht, die um ein Weniges darunter bleiben. Dabei muß aber verlangt werden, daß die Zahl der Ausnahmen sehr klein bleibe, und daß nur Gründe berücksichtigt werden, die die Eignung des Schülers für die Sekundarschule betreffen. Unzulässig ist die Berücksichtigung etwa des Wunsches, dem Schüler durch die Vermittlung der Sekundarbildung den Zugang zu diesem oder jenem Beruf zu öffnen. Ebenso geht es nicht an, zum Ausgleich von Schwankungen in der Schülerzahl die Zahl der Ausnahmen zu variieren. Das Hauptkriterium für die Aufnahme in die Sekundarschule bleibt bei aller Rücksichtnahme auf individuelle Verhältnisse die — übrigens schon reichlich tief angesetzte — Durchschnittsnote von 3,5. Wenn der Erziehungsrat den Schulpflegen gewisse Ausnahmen zubilligt, appelliert er an ihr pflichtgemäßes Ermessen. Die Klage über die Belastung der Sekundarschule mit ungeeigneten Elementen ist allgemein und berechtigt. Die Schulpflegen mögen daher nicht auf dem Wege der ausnahmsweisen Aufnahme ungenügender Schüler zu einer weiteren Qualitätsverschlechterung beitragen.

7. Im Rekursentscheid in Sachen R. führt die Bezirks-

schulpflege aus, die Kreisschulpflege hätte die Schüler M. und B. erst nach der Erledigung der Rekurse wegen ihrer Aufnahme in eine andere Klasse versetzen dürfen. Richtig ist, daß die Kreisschulpflege angesichts der starken Unterschiede im Bestand der Klassen nicht generell mit dem Ausgleich zuwarten konnte . . . Es ist aber nicht zweckmäßig, einen gefährdeten Schüler während der Anhängigkeit des Rekurses zu einem andern Lehrer zu versetzen, denn in dieser Situation soll der Schüler fortlaufend beobachtet werden können. Eine Versetzung ist geeignet, das Bild der Entwicklung des Schülers zu stören. Von der Versetzung in diesem Stadium des Verfahrens ist daher abzusehen. Eine Versetzung rechtfertigt sich höchstens dann, wenn das persönliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler getrübt ist, was aber nicht schon der Fall ist, wenn der Lehrer den Schüler als ungenügend taxiert.

8. Nach dem Erziehungsratsbeschluß vom 10. Dezember 1929 ist die Promotionsnote in der Sekundarschule aus den Arbeiten in den Fächern Deutsch, Rechnen und Französisch zu errechnen. Der Erziehungsratsbeschluß sagt nicht, ob dieses Verfahren nur für die Promotionen von einer Sekundarklasse in die nächste gelte oder ob es auch bei der Aufnahme in die 1. Sekundarklasse anzuwenden sei. Bei den Schulpflegern sind die Meinungen hierüber geteilt. Während auf der einen Seite geltend gemacht wird, nach vier Wochen sei es ausgeschlossen, aus den Leistungen im Französischen ein Urteil über die Eignung des Schülers für die Sekundarschule zu gewinnen, wird auf der andern Seite diesem Fach besondere Bedeutung für das Erkennen der geistig beweglichen und entwicklungsfähigen Schüler beigemessen. Es stellt sich die Frage, ob die Leistungen im Französischen überhaupt außer acht zu lassen, die Promotionsnoten also nur auf Deutsch und Rechnen zu stützen seien, oder ob das Französische einzubeziehen sei. Im letzteren Falle fragt es sich weiter, welches Gewicht diesem Fach beizumessen sei, ob sich die Leistungen in dieser Disziplin zu einer Note verdichten sollen oder ob nur der allgemeine Eindruck mitsprechen soll, und welches Gewicht einer allfälligen Note im Gesamten zukommen soll.

Die Bezirksschulpflegern und die kantonale Sekundarlehrerkonferenz wurden zu einer Vernehmlassung zu diesen

Fragen eingeladen. Aus den Berichten der Bezirksschulpflegen ergibt sich, daß heute das Französische in acht Bezirken in irgend einer Weise in die Berechnung der Probezeitnoten einbezogen wird. Der Prozentsatz der Gemeinden, die diese Praxis befolgen, schwankt in den Bezirken zwischen 50 und 100.

Die Erfahrungen mit dem Einbezug des Französischen in die Probezeitnote werden im allgemeinen als gut bezeichnet. In verschiedenen Berichten wird darauf hingewiesen, daß in den Fächern Deutsch und Rechnen der Schüler nur die Leistungen der 6. Primarklasse wiedergebe, während die Art, wie er das völlig neue Fach Französisch anpacke, wertvolle und im ganzen richtige Schlüsse auf seine geistige Beweglichkeit und Reife zulasse. Eine Bezirksschulpflege führt aus, die Mitberücksichtigung des Französischen erlaube, die Fähigkeiten der Repetenten der 6. Klasse oder der Absolventen der 7. Klasse richtig zu erkennen, die im Rechnen oft überdurchschnittliche Leistungen böten. Andererseits wird von verschiedenen Bezirksschulpflegen auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei Schülern ergeben, die Vorkenntnisse im Französischen besitzen, sei es, daß zu Hause Französisch gesprochen wird, daß sie bereits eine Probezeit absolviert oder Nachhilfestunden genommen haben. Eine Bezirksschulpflege möchte vermeiden, daß durch den Einbezug des Französischen unter die zählenden Fächer „die Unsitte der Nachhilfestunden“ gefördert werde. An einzelnen Orten wird der Bevorzugung der Repetenten und 7. Kläßler in der Weise begegnet, daß für sie die Note für die Aufnahme heraufgesetzt wird.

Für die künftige Berücksichtigung des Französischen bei der Aufnahme — wobei die Form der Berücksichtigung offen bleibt — sprechen sich neun Bezirksschulpflegen aus, sie befinden sich dabei meist in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Gemeinden ihres Bezirkes. Bemerkenswert ist, daß auch die Bezirksschulpflege Zürich, in deren Bezirk eine einzige Gemeinde das Französische in minimier Weise berücksichtigt, entschieden dafür eintritt, daß die Leistungen in diesem Fach bei der Aufnahme mitsprechen sollen.

In der Frage, ob das Französische bei der Aufnahme nach der Probezeit als Note mitzählen solle, oder ob die Leistungen in diesem Fach lediglich als allgemeiner Eindruck zu be-

rücksichtigen seien, halten sich die Bezirksschulpflegen ungefähr die Waage. Diejenigen, die eine Note ablehnen, möchten die Leistungen im Französischen namentlich in den Fällen berücksichtigt wissen, die zweifelhaft sind, das heißt in denen die Leistungen in Deutsch und Rechnen sich um 3,5 bewegen. Sie machen geltend, es sei schwierig, die Leistungen im neuen Fache in den ersten vier Wochen in Noten wiederzugeben. Ausserdem tauchen hier wieder die Bedenken wegen der Bevorzugung von Schülern mit Vorkenntnissen auf. Andererseits erklären die Bezirke und Gemeinden, die die Sache bereits praktisch erprobt haben, die Erteilung von Französischnoten in der Probezeit als durchaus durchführbar.

In der gegenwärtigen Praxis schwankt das Gewicht der Französischnote in der Gesamtnote der Probezeit zwischen $\frac{1}{3}$ (Französisch gleichgestellt mit Deutsch und Rechnen) bis $\frac{1}{10}$. Die Vorschläge für eine künftige Regelung bewegen sich im gleichen Rahmen, die meisten Stimmen sprechen sich dafür aus, daß dem Französischen das halbe Gewicht von Deutsch und Rechnen beigemessen werde, was einen Anteil des Französischen von $\frac{1}{5}$ der Gesamtnote ergibt.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Vom Rückzug des Rekurses in Sachen B. durch die Schulpflege wird Vormerk genommen.

II. Der Rekurs der Schulpflege gegen die Rückweisung des Schülers M. in die 7. Primarklasse wird abgewiesen.

III. Die Schulpflegen werden angewiesen, in Ausführung von § 64 des Gesetzes über die Volksschule und des Erziehungsratsbeschlusses vom 10. Dezember 1929 über die Rückweisung von Sekundarschülern am Ende der Probezeit selbst zu entscheiden. Die Aufnahme von Schülern muß von der Schulpflege gutgeheißen werden.

IV. Die für die Aufnahme am Ende der Probezeit maßgebende Note von 3,5 wird auf Grund der Fächer Deutsch und Rechnen festgestellt. Über den Einbezug des Französischen wird bei der Revision der Vorschriften über das Volksschulwesen entschieden. Bis dahin steht es den Schulpflegen frei, die Leistungen im Französischen bei der Aufnahme mit zu berücksichtigen.

V. Schüler, die die Durchschnittsnote von 3,5 nicht errei-

chen, sind zurückzuweisen. Ausnahmsweise können solche Schüler aufgenommen werden, wenn Leistungen, Fleiß und Charakter mit Bestimmtheit erwarten lassen, daß der Schüler dem Unterricht zu folgen vermöge.

VI. Während der Anhängigkeit eines Verfahrens gegen die Aufnahme eines Schülers in die Sekundarschule darf der Schüler nicht in eine andere Klasse versetzt werden.

Zürich, den 20. Januar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Editiones Helveticae.

Unter dem Sammeltitle „Editiones Helveticae“ geben die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerische Buchhändlerverein Texte deutsch- und fremdsprachiger Autoren heraus, deren erste Serie vor kurzem erschienen ist. Die von schweizerischen Fachleuten bearbeiteten Texte sollen vor allem den Schulen dienen, denen bei Abnahme von je 10 Exemplaren gegenüber dem Publikum ein Vorzugspreis eingeräumt wird.

In erster Linie werden Texte für Mittelschulen herausgegeben. Einzelne Texte eignen sich aber auch für Sekundarschulen.

Das Unternehmen verdient jede Unterstützung und Förderung. Die Erziehungsdirektion gelangt mit der dringenden Bitte an Schulbehörden, die Fachlehrer und die Leiter von Schulbibliotheken, künftig bei Anschaffungen die Editiones Helveticae, die bei jedem Buchhändler erhältlich sind, zu berücksichtigen. Das Amtliche Schulblatt wird im Abschnitt „Neuere Literatur“ periodisch die durch die Editiones Helveticae herausgegebenen Texte anzeigen.

Zürich, den 23. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Schule und Hausdienst.

(Mitgeteilt von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst)

Die Wahl eines Berufes ist heute für den Jugendlichen und seine Eltern schwerer als in normalen Zeiten, und die Verantwortung für die Beratung lastet auf jedem pflichtbewußten Erzieher. Viele Eltern lassen sich von den Verdienstmöglichkei-

ten in ungelernten oder angelernten Berufen blenden und überlegen nicht, daß bei eintretender Krise immer in erster Linie der ungelernete Arbeiter entlassen wird und Mühe hat, passende Beschäftigung zu finden. Dies gilt auch für die Mädchen, bei denen zudem der Beruf vielfach nur als Zwischenlösung vor einer eventuellen Ehe betrachtet wird, also scheinbar nicht den Einfluß auf das Einzelleben haben wird, wie beim Knaben.

Ernsthafte Berufsbildung bedeutet viel mehr als das Erlernen eines Handwerkes oder eines Gewerbes. Sie bedeutet Weitererziehung, körperliche, seelische und fachliche Ertüchtigung unter guter Leitung im Hinblick auf das Leben, das mit seinen Schwierigkeiten heute weder Knabe noch Mädchen verschont.

Es genügt nicht, einen Beruf zu erlernen, für den der Jugendliche Eignung und Neigung zeigt, es muß ihm auch unbedingt die Möglichkeit zur späteren Berufsausübung gegeben sein. Für das Mädchen ist dies in weitestem Maß der Fall im Hausdienst. Die vielfach noch herrschende Unklarheit in bezug auf die Berufsbildung im Hausdienst, auf Verdienst-, Spezialisierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, gepaart mit berechtigten und falschen Vorurteilen dem Hausdienst gegenüber, tragen die Schuld, daß dieser Beruf viel zu selten ergriffen und im allgemeinen zu wenig gründlich erlernt wird. Das junge Schweizermädchen hat aber im allgemeinen Freude an hauswirtschaftlicher Arbeit, das Sorgen für andere, die Pflege der Häuslichkeit ist ihm ein Bedürfnis, dem die Umwelt zu wenig Rechnung trägt. Bei Eltern und Lehrerschaft überwiegt oft die Meinung, der Hausdienst sei eine Versorgungsmöglichkeit für unterdurchschnittlich Begabte. Dabei überbindet gerade er dem jungen Mädchen ein Maß von Verantwortung, wie dies in anderen Berufsgruppen kaum nach Jahren der Praxis der Fall ist. Es darf auch gesagt werden, daß es im Hausdienst an Arbeit kaum je fehlen wird. Er bietet dabei, wenn gründlich erlernt, die denkbar beste Vorbereitung für das Leben.

Es gilt, bei den Jungen und ihren Eltern vermehrt für den Hausdienstberuf zu werben. Das Lehrverhältnis im Hausdienst, **die Haushaltlehre**, bietet die nötige Gewähr für fachgemäße Ausbildung und Schutz der Lehrtochter. Der Besuch eines Einführungskurses für den Hausdienst, vorgehend der Lehre, er-

leichtert der Lehrmeisterin und der Lehrtochter die Arbeit. Der Besuch einer Haushaltungsschule nach der Lehre und einigen Jahren Praxis vervollständigt die Ausbildung. Es besteht die Möglichkeit der Spezialisierung, z. B. zur Köchin (Lehrzeit 1½ Jahre mit Lehrabschlußprüfung), zum Zimmermädchen; der Übergang in verwandte Berufe, wie Hotellerie und Gastwirtschaftsgewerbe steht der hauswirtschaftlich gut ausgebildeten Tochter offen. Die **Haushaltlehre ist die beste Vorbereitung** für gehobene hauswirtschaftliche Berufe (Hausbeamtin, Hauswirtschaftslehrerin, Vorsteherin von alkoholfreien Betrieben sogar wie für pflegerische Berufe).

Die Erfahrung hat gelehrt, daß einer Zeit wie der unsrigen, die Höchstbeanspruchung aller vorhandenen Arbeitskräfte bringt, eine Zeit des wirtschaftlichen Stillstandes, der Krise, folgt. Auch in jenen Zeiten ist der Hausdienstberuf aufnahmefähig. Bei vermindertem Einkommen aber ist das erworbene Wissen und Können der tüchtigen Hausangestellten ein Kapital, das reichlich Zinsen tragen wird.

Was kann die Schule tun, um den Zuzug zu den hauswirtschaftlichen Berufen zu fördern? Nicht nur im Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht der obern Klassen kann durch die betreffende Lehrerin auf die Hausdienstberufe hingewiesen werden; in den verschiedensten Fächern und auf allen Stufen muß die Rolle der Hausfrau und ihrer Gehilfin, der Hausangestellten, die Tragweite hauswirtschaftlichen Könnens und Unvermögens, die Stellung der Hauswirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft beleuchtet werden.

Die jungen Mädchen in geeigneter Weise auf den Hausdienstberuf und dessen Ausbildungsmöglichkeiten hinzuweisen und so an der Gesundung des Arbeitsmarktes mitzuarbeiten, ist eine Pflicht, der sich die Lehrerschaft heutzutage nicht entziehen darf.

Auskunft erteilt die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, Zollikerstraße 9, Zürich, Tel. 2 58 57.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die außerordentlichen Fähigkeitsprüfungen im Frühjahr 1944 finden zu Beginn des Sommersemesters statt.

Anmeldungen sind schriftlich **bis spätestens 15. März 1944** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers, sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit **bis 20. März 1944 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.**

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Für Arbeitslehrerinnen, welche an der Fortbildungsschule Kleidermachkurse erteilen, wird im Laufe des Sommersemesters 1944 die Durchführung eines Weiterbildungskurses vorgesehen. Interessentinnen wollen sich bis zum 20. März 1944 beim kant. Fortbildungsschulinspektorat, Walchetur, Zürich, melden.

Zürich, den 1. März 1944.

Fortbildungsschulinspektorat
des Kantons Zürich.

Kantonale Turnkurse

zur Einführung in die umgearbeitete Knaben-Turnschule.

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Kurs, I. Stufe: | 2½ Tage, in Zürich, 19.—21. April |
| 2. Kurs, I./II. Stufe: | 4 Tage, in Bülach, 11.—14. April |
| 3. Kurs, II. Stufe: | 4 Tage, in Zürich, 17.—20. April |
| 4. Kurs, III. Stufe: | 5 Tage, in Zürich, 11.—15. April |

Die **Kursanmeldungen** sind der Erziehungsdirektion **bis spätestens 20. März** einzureichen.

Sie müssen enthalten:

1. Name, Vorname (ausschreiben), Geburtsjahr und genaue Adresse.
2. Angabe, welcher Kurs besucht werden will.
3. Mitteilung, ob der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin schon gegen die Folgen von Unfall versichert ist oder eine Versicherung gegen Unfall für die Dauer des Kurses wünscht. Für unbestimmte Angaben haftet die Erziehungsdirektion nicht.

Die Kursteilnehmer erhalten Fr. 4.— Taggeld, Reise- und — wenn nötig — Nachlagerentschädigungen.

Wir ersuchen die Bewerber, für die Anmeldungen Normalformat zu verwenden, weil dies die Registratur wesentlich erleichtert. Wir machen ferner auf den Erziehungsratsbeschluß vom 23. März 1943 aufmerksam, wonach sämtliche Knaben-turnunterricht erteilende Lehrkräfte der Volksschule sich bis Ende 1944 in die neue Knaben-Turnschule einführen zu lassen haben. Bei mangelhafter Frequenz der Ausbildungsgelegenheiten werden im Verlaufe dieses Jahres die nötigen Aufgebote erlassen.

Zürich, den 22. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Leistungsbrevier.

Die Militärdirektion hat zum zweitenmal ein „Leistungsbrevier“ herausgegeben, das alle den Vorunterricht betreffenden Angaben für 1944 enthält. Wir empfehlen den Schulpflegern, das Heft jedem Schüler zu überreichen, der dieses Frühjahr die obligatorische Schulpflicht beendet oder sonst aus der Schule tritt. Das „Leistungsbrevier“ kann zum Preise von 50 Rp. das Stück bei der Abteilung Vorunterricht der Militärdirektion, Obmannamtsgasse 21, Zürich. Telefon 4 16 70, bezogen werden.

Zürich, den 18. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsberechnung für die Lehrerschaft und das Kanzlei- und Hausdienstpersonal der Kantonallehranstalten.

Annahme: Professor an der Kantonsschule Zürich.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt);

2 Kinder im Alter von weniger als 18 Jahren.

Keine weiteren im Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80%, abzüglich 10%
des Gradsoldes von Fr. 9.20.

Besoldung	Fr. 11 500.—
Teuerungszulage	„ 1 561.50*
	Fr. 13 061.50

* Der Ansatz wird jedem Anspruchsberechtigten durch das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

I. Besoldungsberechnung eines Nichtmilitärpflichtigen.

1. Monatliche Bruttobesoldung im Jahre 1944,
inbegriffen Teuerungszulage:
Fr. 13 061.50 : 12 = Fr. 1 088.45
2. Monatliche Bruttobesoldung ohne
Teuerungszulage Fr. 11 500.— : 12 = „ 958.30
3. Erhöhung durch die Teuerungszulage = Fr. 130.15
4. Bruttobesoldung pro Februar (Ziff. 1) = Fr. 1 088.45
5. Zuzüglich Teuerungszulage pro Januar
(Ziff. 3) = „ 130.15
6. Bruttobesoldung pro Februar = Fr. 1 218.60
(Teuerungszulage pro Januar und
Februar inbegriffen)

Abzüglich:

7. Beitrag an die Lohnausgleichskasse:
Bruttobesoldung pro Februar,
einschließlich Besoldungserhöhung
ab 1. Januar = Fr. 1 218.60
abzüglich Akontozahlung

der Teuerungszulage			
1944	=	„	65.—
2% Lohnausgleich von		Fr. 1 153.60	„ 23.05
8. Akontozahlung der			
Teuerungszulage 1944	=	„	65.—
9. Prämie für die Witwen- und Waisenkasse			
der Lehrer der Kantonsschule Zürich	=	„	30.—
10. Auszahlung für den Februar	=	Fr. 1 100.55	

II. Besoldungsberechnung eines Militärdienstpflichtigen.

1. Bruttotagesverdienst im Jahre 1944, inbegriffen Teuerungszulage:			
Fr. 13 061.50 : 366	=	Fr.	35.687
2. Bruttotagesverdienst ohne Teuerungszulage	=	„	31.421
3. Erhöhung durch die Teuerungszulage	=	Fr.	4.266

Fall A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel aufgeführte Professor im Januar 1944 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

4a. Bruttobesoldung pro Februar			
Fr. 35.687 (Ziff. 1) × 29	=	Fr.	1 034.90
5a. Zuzüglich Teuerungszulage vom 1.—31. Januar			
Fr. 4.266 (Ziff. 3) × 31	=	„	132.25
6a. Bruttobesoldung pro Februar (Teuerungszulage pro Januar und Februar inbegriffen)		Fr.	1 167.15
Abzüglich:			
7a. 20% vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage (Fr. 31.421)	=	Fr.	6.284
10% vom Gradsold	=	„	— .92
31 Diensttage vom Januar	31 ×	Fr. 7.204	= „ 223.30
8a. Akontozahlung der Teuerungszulage 1944	=	„	65.—

9a. Prämie für die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer der Kantonsschule Zürich	=	Fr. 30.—
10a. Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 848.85</u>

Fall B.

(Der als Beispiel aufgeführte Professor hat im Dezember 1943 19 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet, die im Januar 1944 verrechnet worden sind. Im Januar leistete er ebenfalls 19 Tage.)

4b. Bruttobesoldung pro Februar Fr. 35.687 (Ziff. 1) \times 29	=	Fr. 1 034.90
5b. Zuzüglich Teuerungszulage vom 1.—31. Januar Fr. 4.266 (Ziff. 3) \times 31	=	„ <u>132.25</u>
6b. Bruttobesoldung pro Februar (Teuerungszulage pro Januar und Februar inbegriffen)	=	Fr. 1 167.15
Abzüglich:		
7b. 20% vom Tagesverdienst ohne Teuerungszulage (Fr. 31.421)	=	Fr. 6.284
10% vom Gradsold	=	„ <u>— .92</u>
19 Diensttage vom Januar 19 \times Fr. 7.204	=	„ 136.90
8b. Beitrag an die Lohnausgleichskasse: Besoldung für 10 Tage im Februar	=	Fr. 356.85
Besoldungserhöhung (höhere Teuerungszulage für 12 Tage im Januar)	=	„ <u>51.20</u>
2% Lohnausgleich von Fr. 408.05	=	„ 8.15
9b. Akontozahlung der Teuerungszulage 1944	=	„ 65.—
10b. Prämie für die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer der Kantonsschule Zürich	=	„ 30.—
11b. Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 927.10</u>

F a l l C.

(Kein Militärdienst im Dezember 1943 und im Januar 1944.)

4c. Bruttobesoldung pro Februar Fr. 35.687 (Ziff. 1) \times 29	=	Fr. 1 034.90
5c. Zuzüglich Teuerungszulage vom 1.—31. Januar Fr. 4.266 (Ziff. 3) \times 31	=	„ 132.25
6c. Bruttobesoldung pro Februar (Teuerungszulage pro Januar und Februar inbegriffen)	=	Fr. 1 167.15
Abzüglich:		
8c. Beitrag an die Lohnausgleichskasse: Besoldung für 29 Tage im Februar	=	Fr. 1 034.90
Besoldungserhöhung für 31 Tage im Januar	=	„ 132.25
2% Lohnausgleich von	Fr. 1 167.15	„ 23.35
9c. Akontozahlung der Teuerungszulage 1944	=	„ 65.—
10c. Prämie für die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer der Kantonsschule Zürich	=	„ 30.—
11c. Auszahlung für den Februar	=	<u>Fr. 1 048.80</u>

Zürich, den 23. Februar 1944.

Erziehungsdirektion,
Rechnungsbureau 2.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1943 bis spätestens **31. März 1944** dem kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigem Charakters unterhalten wird, jedermann, das heißt der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters, zugänglich ist und **a l l g e m e i n e** **B i l d u n g s z w e c k e** verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1943 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indessen vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zürich, im Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche um Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1944/45 ergeben, bis **spätestens 20. März 1944 einzureichen.** Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zgedachte Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen

werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hiefür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1944 dem kantonalen Lehrmittelverlag eingereicht werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen die Karte unentgeltlich beanspruchen können, in denen der Unterricht in Vaterlandskunde erteilt wird. **Karten, die im Laufe des Jahres unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht durch unsorgfältige Behandlung entstanden sind. Das beschädigte Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag vor dem 1. Juni mit einem Gesuch um Austausch zuzustellen.**

Da die Stäbe der alten Karten wieder aufgefrischt und für die Anfertigung neuer Karten verwendet werden, sind sie mitzuliefern und dürfen nicht abgetrennt werden.

Bestellungen, die allfällig während des Jahres eingehen, können nicht ausgeführt werden.

Zürich, den 20. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1944/45: Je eine provisorische an den Primarschulen Birmensdorf, Bäretswil-Dorf und Egg.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst seit	Todestag
a) Primarlehrer.				
Winterthur-Veltheim	Marthaler, Gustav	1885	1905	1. Januar 1944
Rümlang	Meyer, Ernst	1893	1913	16. Dezember 1943
b) Sekundarlehrer.				
Zürich V	Bodmer, Theodor	1855	1876—1920	18. Januar 1944
Horgen	Lüssy, Wilhelm	1875	1895—1942	27. Januar 1944
Herrliberg	Graf, Jakob	1868	1893—1928	15. Januar 1944

Rücktritte:

Schule	Name	im Schuldienst seit
auf 30. April 1944:		
a) Primarlehrer.		
Zürich-Uto	Dietrich, Otto *	1897
Zürich-Limmattal	Bach, Hanna **	1904
Zürich-Limmattal	Meier, Hermann *	1897
Zürich-Zürichberg	Zollinger, Hilde ***	1929
Dietikon	Boßhard-Chapuis, Yvonne ***	1937
Horgen	Haab, Ernst *	1898
Stäfa	Hirt, Jakob *	1904
b) Sekundarlehrer.		
Nänikon-Greifensee	Keller, Jakob *	1896
auf 23. Januar 1944:		
c) Arbeitslehrerin.		
Winterthur-Seen	Kläui, Alice ***	1932
* altershalber	** aus Gesundheitsrücksichten	*** wegen Verhehlung

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Primarlehrer.		
Zürich-Waidberg	Bader-Ernst, Luise	27. Januar 1944
Zürich-Limmattal	Voirol, Rudolf	31. Januar 1944
Arbeitslehrerin.		
Winterthur-Seen	Senn, Bianca	24. Januar 1944

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	39	128	9	7	38	2	16	—	4	243
Neu errichtet wurden . . .	50	135	2	13	44	—	6	—	1	251
	89	263	11	20	82	2	22	—	5	494
Aufgehoben wurden . . .	31	108	—	7	37	—	4	—	—	187
Zahl der Vikariate Ende Febr.	58	155	11	13	45	2	18	—	5	307

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl von Prof. Dr. jur. Eugen Großmann, von Zürich, zum Rektor der Universität Zürich, für die Amtsdauer 1944/46.

Hinschied am 10. Dezember 1943: Dr. Alfred Vogt, Honorarprofessor der Universität, geboren 1879.

Rücktritt von Prof. Dr. Hans Nabholz auf 15. Oktober 1944 als Ordinarius an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich, unter Verdankung der geleisteten Dienste und mit gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor auf den Zeitpunkt seines Rücktrittes.

Titularprofessor. Ernennungen: Dr. Adolf Ritter, geboren 1890, von Seegräben, und Dr. Otto Schürch, geboren 1896, von Sursee auf Grund ihrer Eigenschaft als Privatdozenten an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Habilitationen auf Beginn des Sommersemesters 1944: Dr. med. Hubert von Wattenwyl, geboren 1907, von Bern, Oberarzt an der Frauenklinik des Kantonsspitals Zürich, an der Medizinischen Fakultät für Geburtshilfe und Gynäkologie; Dr. oec. publ. Wilhelm Bickel, Kantonsstatistiker, geboren 1903, von Bubikon, an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für Statistik; Dr. jur. Max Imboden, Substitut des Bezirksgerichtes Horgen, geboren 1915, von St. Gallen und Unterseen (BE) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für das schweizerische Bundesstaatsrecht und

das Verwaltungsrecht; Peter Meyer, geboren 1894, von Basel, Architekt und Privatdozent an der Eidg. Technischen Hochschule, an der Philosophischen Fakultät I für „Geschichte der europäischen Kunst bis zum Beginn des romantischen Stils“; Dr. phil. Walter Nef, geboren 1919, von Winterthur und Hemberg (SG), an der Philosophischen Fakultät II für das Gesamtgebiet der Mathematik.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: Handelslehrer: Karl Herzog, geboren 1912, von Stein (AG). für Geschichte: Willy Rüedi, geboren 1917, von Gächlingen (SH); Peter Sulzer, geboren 1917, von Winterthur; für Geographie: Jost Hösli, geboren 1917, von Glarus und Ennenda (GL); für Physik: Rafael Pasternak, geboren 1920, von Zürich; für Anthropologie: Hermann Steiner, geboren 1917, von Großwangen (LZ).

Oberrealschule Zürich. Wahl Franz Kummert, geboren 1917, von Reinach (AG), zum Lehrer für Turnen, mit Amtsantritt am 16. April 1944.

Unterseminar Küsnacht. Rücktritt Prof. Dr. Robert Egli als Lehrer für Physik und Chemie auf 30. April 1944, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Verschiedenes.

Editiones Helveticae.

		Schulpreis	Publikumspreis
1 Ex.	Goethe, Götz von Berlichingen	1.25	1.50
1 „	Goethe, Hermann und Dorothea	— .70	— .85
1 „	Kleist, Prinz von Homburg	— .95	1.15
1 „	Schiller, Wallenstein I	1.45	1.70
1 „	Schiller, Wallenstein II	1.50	1.75
1 „	Lessing, Minna von Barnhelm	1.10	1.35
1 „	Lessing, Emilia Galotti	— .95	1.15
1 „	Hebbel, Agnes Bernauer	1.05	1.30
1 „	Hebbel, Maria Magdalena	— .70	— .85
1 „	Plato, Apologie et Crito	1.60	2.—
1 „	Plato, Phaedo	2.70	3.30

Stipendien. Rückerstattung. Von einem ehemaligen Schüler der Kantonalen Handelsschule hat die Erziehungsdirektion als

weitere Rate den Betrag von Fr. 100 an die Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien erhalten. Die Schenkung wird bestens verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalt überwiesen, aus dem Stipendien ausgerichtet werden, wenn aus dem ordentlichen Kredit keine Unterstützung möglich ist.

Eine Publikation zur Schulreform. Prof. Dr. J. Witzig, Sekundarlehrer in Zürich-Waidberg, hat eine reich dokumentierte, wissenschaftlich fundierte Arbeit veröffentlicht, die als bedeutender theoretischer Beitrag zur bevorstehenden Schulreform gewertet zu werden verdient: „Über Schülerleistungen in der Stadt Zürich. Beiträge zur Schulreform.“ Statistik der Stadt Zürich, Heft 51. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. 1943 (Preis Fr. 3.—.).

Eine Fülle mit bewunderungswürdiger Akribie gesammelten und ausgearbeiteten Notenmaterials lieferte dem Verfasser die Grundlagen, aus denen sich interessante Erkenntnisse ableiten ließen. Gestützt darauf ist Prof. Witzig in der Lage, die Zuverlässigkeit der in der Praxis geübten Beurteilung der Schülerleistungen einer fruchtbaren Kritik zu unterwerfen, Mängel des Aufnahmeverfahrens der Sekundarschule aufzuzeigen und Vorschläge für die Gestaltung der künftigen Oberstufe der Volksschule zu entwickeln.

Die Erziehungsdirektion hat die wertvolle Arbeit Witzigs den Bibliotheken der Schulkapitel abgeben lassen. Um seiner Aktualität willen kann das Buch indessen nicht nur die Aufmerksamkeit der Lehrerschaft, sondern überhaupt das Interesse aller beanspruchen, die sich mit den Problemen der Schulreform auseinandersetzen haben.

Zürich, den 17. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Inserate

Kantonsschule Zürich.

Am kantonalen Gymnasium Zürich ist auf den 15. April 1944 die

Stelle eines Gesanglehrers

neu zu besetzen. Die Lehrverpflichtung umfaßt 8—10 Stunden pro Woche.

Von den Bewerbern werden Ausweise über eine gründliche musikalische Ausbildung und über Erfahrungen im Schulgesangunterricht verlangt. Vor der endgültigen Anmeldung ist vom Rektorat des Gymnasiums, Rämistraße 59, Zürich, schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, „Walcheter“, Zürich 1, bis 10. März 1944 schriftlich einzureichen.

Primarschule Wettswil a. A.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1944/45 ist an unserer Primarschule (1. bis 6. Kl.) die Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und einem Stundenplan sind bis 10. März 1944 dem Präsidenten der Schulpflege Wettswil, Herrn Hans Baur, Wettswil a. A. einzureichen.

Wettswil, den 17. Februar 1944.

Die Primarschulpflege.

Primarschulen Volketswil.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1944/45 ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die Lehrstelle an der Primarschule in Gutenswil definitiv zu besetzen. Der bisherige Verweser wird von der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen.

Anmeldungen sind bis zum 15. März 1944, unter Beilage der üblichen Ausweise, an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege Volketswil, Herrn J. Morf, zu richten.

Volketswil, den 8. Februar 1944.

Die Gemeindeschulpflege.

Primarschule Henggart.

Offene Lehrstelle.

Infolge Wegzuges des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle für die Klassen 4—8 auf Beginn des Schuljahres 1944/45 neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt inklusive Wohnungsentschädigung anfänglich Fr. 800.—.

Anmeldungen männlicher Bewerber sind unter Beilage der üblichen Ausweise und Zeugnisse, sowie eines Lebenslaufes und Stundenplanes bis spätestens 15. März 1944 zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, R. Zimmermann, Pfarrer.

Henggart, den 17. Februar 1944.

Die Schulpflege.

Primarschule Rümlang.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1944 ist je eine Stelle an der Elementar- und Realschule Rümlang mit einer männlichen Lehrkraft zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 900 bis 1700 plus Teuerungszulage.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Zeugnisse und Ausweise bis spätestens 15. März 1944 an den Schulpräsidenten, Herrn Emil Weidmann, Werkmeister, Rümlang, einzureichen.

Rümlang, den 15. Februar 1944.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Unterstammheim.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1944/45 ist die Lehrstelle der Elementarschule 1.—3. Kl. mit einer männlichen Lehrkraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung, neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der nötigen Ausweise und Stundenplan bis zum 15. März a. e. an den Präsidenten Herrn Pfarrer Spillmann, zu richten.

Unterstammheim, den 18. Februar 1944.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Freienstein-Rorbas.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des neuen Schuljahres ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung eine infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers freiwerdende Lehrstelle womöglich wieder definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage, nebst schöner Lehrerwohnung, beträgt Fr. 700—1200 plus Teuerungszulage.

Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Sekundarlehrerpatentes, der Ausweise und der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes baldmöglichst, aber bis spätestens 15. März 1944 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege Freienstein-Rorbas, Herrn E. Ruff, Prokurist, in Rorbas, einzureichen.

Rorbas-Freienstein, 18. Februar 1944.

Die Sekundarschulpflege.

Schule Wallisellen.**Offene Lehrstelle.****Haushaltungslehrerin.**

Infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin ist die Stelle der Haushaltungslehrerin für den **hauswirtschaftlichen Unterricht an unserer Volks- und Fortbildungsschule** auf Beginn des neuen Schuljahres 1944/45 wieder zu besetzen. Stundenzahl pro Woche 12 bis 14. Freiwillige Gemeindezulage Fr. 16.— bis 40.— für die wöchentliche Jahresstunde. Erreichbares Maximum in 12 Jahren.

Schriftliche Anmeldung unter Beilage von Zeugnissen und Angaben über die bisherige Tätigkeit sind bis 15. März 1944 erbeten an die Präsidentin der Frauenkommission der Schule Wallisellen, **Frau E. Homberger, Steinackerweg 5, Wallisellen**, welche auch zur Auskunftserteilung bereit ist.

Wallisellen, den 17. Februar 1944.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.**Promotionen.**

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1944 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Wenninger, Hugo, von Zürich: „Das Stimmrecht des Genossenschafters nach dem revidierten schweizerischen Obligationenrecht.“

Fehr, Max, von Mannenbach, Kt. Thurgau: „Die Organisation der Jugendgerichte in der Schweiz.“

Garbade, Bernhard, von Luzern: „Das Disziplinarrecht der Funktionäre der kanton- und stadtzürcherischen Verwaltung.“

Bruderer, Hanspeter O., von Speicher, Kt. Appenzell A. Rh.: „Die Namenpapiere.“

Wagner, Walter, von Langnau, Kt. Luzern: „Fragen aus dem Gebiete der Widerspruchsklage, Art. 106 bis 109 SchKG.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Rüegg, Max, von St. Gallenkappel, Kt. St. Gallen: „Die Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie. Eine ökonomisch-wirtschaftsstatistische Studie.“

Wehrli, Bernhard, von Zürich: „Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts.“

Traubner, Josef, Dr. iur., von Bielitz, Poln. Schlesien: „Beiträge zur Erkenntnis des Agrarproblems des europäischen Ostens.“

Hürlimann, Josef, von Walehvil, Kt. Zug: „Staatliche Preis- und Absatzsicherungspolitik in der schweizerischen Landwirtschaft seit Ende der zwanziger Jahre bis zum Kriegsausbruch 1939.“

Zürich, den 18. Februar 1944.

Der Dekan: H. O p p i k o f e r.

Von der medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Kaczander, Julius, von Budapest, Ungarn: „Statistische Untersuchungen über Frühgeburten.“

Kuhn, Hans, von Zürich und Aarau: „Diffuse- und Herdnephritiden an der Medizinischen Universitätsklinik Zürich von 1938—1942. Verlauf und Prognose in Beziehung zu Herdinfekten.“

Imfeld, Johann Paul, von Sarnen: „Über die Tuberkulose des Gebärmutterhalses.“

Stucki, Niklaus, von Gysenstein und Rüschlikon: „Die Spätresultate der Thorakoplastikoperation bei der Lungentuberkulose.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Tagmann, Erich, von Altstätten, Kt. St. Gallen: „Statistik und Kontrolluntersuchungen an sogenannten festsitzenden Brücken, eingesetzt in den Jahren 1920—1935 am Zahnärztlichen Institut der Universität Zürich.“

Zürich, den 18. Februar 1944.

Der Dekan: G. M i e s c h e r.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Huber, Konrad, von Niederhasli Kt. Zürich: „Über die Histen- und Speicher-typen des Zentralalpengebietes. Eine sach- und sprachgeschichtliche Untersuchung.“

Sonder, Ambros, von Salux, Kt. Graubünden: „Das ländliche Leben der Unterengadiner Gemeinde Tschlin (Schleins) im Spiegel seiner Sprache.“

Zürich, den 18. Februar 1944.

Der Dekan: M. Z o l l i n g e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Legler, Richard G., von Diesbach, Kt. Glarus: „I. Isolierung von α -Phyllochinon (Vitamin K_1). II. Über die Darstellung von α , α' -Iminodicarbonsäuren. III. Über die Kinetik der Blutgerinnung.“

Schaad, Margrit, von Zürich und Oberhallau: „Über eine Klasse von rechtsregulären Funktionen mit 2 η reellen Variablen.“

Thomann, Otto, von Zollikon: „Zur Kenntnis der Mitose XIII. Beiträge zur Aufklärung der spezifischen Mitosenstörung der Steroide.“

Zürich, den 18. Februar 1944.

Der Dekan: R. S t a u b.